

Datum:	23.04.2014
Zahl:	SV4-BA-1402/3-2014 (002/2014)

w&p Zement GmbH, Wietersdorf 1, 9373 Klein St. Paul;
Anzeige von Änderungen an einer genehmigten Betriebsanlage durch die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflusst wird (§ 81 Abs. 2 Z. 9 GewO 1994)

Gewerberegisterzahl:

Auskünfte:	Mag. Alexander Schrott
Telefon:	050 536 – 68236
Fax:	050 536 – 68200
e-mail:	bhsv.gewerbe@ktn.gv.at

B E S C H E I D

In der Gewerbeangelegenheit der w&p Zement GmbH, Wietersdorf 1, 9373 Klein St. Paul, ergeht nachstehender

S p r u c h

Die Anzeige der w&p Zement GmbH, Wietersdorf 1, 9373 Klein St. Paul, vom 05.02.2014 über die Änderung der Betriebsanlage in Form des Einbaus einer Folienschumpfanlage für die automatische Kübelfüllanlage, wird gemäß § 81 Abs. 2 Ziff. 9 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GewO 1994 idgF zur Kenntnis genommen und an die unter Punkt B) verfügbaren Auflagen gebunden.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen („Anzeige einer Änderung Betriebsanlage durch Einbau einer Folienschumpfanlage für die automatische Kübelfüllanlage“, datiert mit 08.01.2014, erstellt von der w&p Zement GmbH; Technischer Bericht, erstellt von der w&p Zement GmbH samt Lageplan des Werkes Wietersdorf Anlagenplänen; Projektergänzungen bzw. -änderungen bekanntgegeben im Zuge der mündlichen Verhandlung am 09.04.2014), **bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.**

Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des ursprünglichen Genehmigungsbescheides.

Die Fertigstellung der geänderten Betriebsanlage ist der Gewerbebehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

A) PROJEKTSBESCHREIBUNG.

Im Zuge des Projektes werden folgende Änderungen/Neuerungen umgesetzt:
Der Projektantrag der w&p Zement GmbH beinhaltet die Errichtung einer automatischen Kübelabfüllanlage und einer Folienschumpfanlage der Nassmörtelproduktion, wobei durch die Schumpfanlage die Lagerung der Verkaufsgebände auf den Paletten stabilisiert wird.

Die Versorgung der Gasbrenner für die Schrumpfanlage erfolgt vom bestehenden Erdgasversorgungsnetz, wobei bis zur Schrumpfanlage der Erdgasleitungsdruck 800 mbar beträgt. Die Gasreduzierung auf 400 mbar für die nachgeschalteten Gasbrenner erfolgt auf der zur Maschine gehörenden Reduzierstation. Die Abfüllanlage mit den Förderanlagen und der Schrumpfanlage ist als sogenannte verkettete Anlage im Sinne der Maschinensicherheitsverordnung zu sehen.

Die näheren Einzelheiten und Details sind den Projektunterlagen zu entnehmen.

B) AUFLAGEN

a) aus feuerpolizeilicher Sicht:

1. Der Gashauptschieber vor der gegenständlichen Schrumpfanlage muss von allgemeiner Stelle leicht erreichbar eingerichtet werden (z.B. eine Aufstiegshilfe im Bereich des Schutzgitters um den Schieber ohne fremde Hilfsmittel zu erreichen).
2. Für die erste Löschhilfe sind zumindest 3 tragbare Löschgeräte mit jeweils 5 kg Inhalt leicht erreichbar und gekennzeichnet bereitzustellen (Kohlensäureschneelöcher).
3. Die gegenständliche Anlage ist in die bestehende Betriebsbrandschutzorganisation zu integrieren. Insbesondere ist der Brandschutzplan auf die neuen Gegebenheiten unter Einhaltung der TRVB O 121 abzustimmen.

b) aus Sicht des Arbeitsinspektorates:

4. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Elektroinstallationen ist ein Prüfbefund gemäß § 11 Abs. 1 der Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012 vorzulegen.
5. Der Potenzialausgleich zu anderen metallenen Bauteilen und zu Gebäudekonstruktionen aus Metall ist auszuführen und messtechnisch zu attestieren.
6. Die sicherheitsrelevanten Hinweise der technischen Dokumentation (Gesamtkonformität) sind den beschäftigten Arbeitnehmern im Rahmen der Arbeitsplatz-evaluierung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Insbesondere ist auf den Umgang mit der Gasversorgung Rücksicht zu nehmen.

c) aus sicherheitstechnischer und gewerbetechnischer Sicht:

7. Für die gesamte Kübelabfüllanlage inklusive der Folienschrumpfanlage hat ein Gesamtkonformitätsnachweis gemäß Richtlinie E.U. 2006/42/EG bzw. der Maschinensicherheitsverordnung in der Betriebsanlage aufzuliegen.

Hinweis:

Der Gesamtkonformitätsnachweis hat auch die sogenannte Druckgeräte-Richtlinie bzw. Druckgeräteverordnung (Gasreduzierstation mit 800 mbar Betriebsdruck) die sicherheitstechnischen Aspekte der maschineninternen Gasversorgung und der eingesetzten Gasbrenner (Einhaltung der einschlägigen Normen) sowie die Richtlinie elektromagnetische Verträglichkeit zu berücksichtigen bzw. zu enthalten.

8. Die gegenständliche Anlage ist gemäß der beiliegenden Betriebsanleitung zu installieren und zu warten und in Betrieb zu setzen. Über die ordnungsgemäße Errichtung und Inbetriebnahme ist der Behörde ein Attest vorzulegen.

Hinweis:

Besonders zu beachten ist die Wartung und der Austausch des flexiblen Erdgaszuleitungsschlauches auf der Maschine gemäß den Vorgaben des Schlauchherstellers.

9. Die Errichtung und Abnahme bzw. Dichtheitsprüfung der werksinternen Erdgaszuleitung hat nach der ÖVGW-Richtlinie TR-Gas G6 – Flüssiggasinneninstallationen >100 mbar zu erfolgen. Das dementsprechende Abnahmeattest durch den Hersteller der Gasleitung hat in der Betriebsanlage aufzuliegen.

C) KOSTEN:

Die w&p Zement GmbH, Wietersdorf 1, 9373 Klein St. Paul, hat nachstehende Verfahrenskosten zu entrichten:

- | | |
|---|--------------------|
| a) Kommissionsgebühren von
für die mündliche Verhandlung am 09.04.2014
(5 Amtsortorgane, 3 halbe Stunden;
pro Amtsortorgan und angefangener halben Stunde € 13,60) | € 204,00 |
| b) Barauslagen in Höhe von
für die Teilnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates
für den 13. Aufsichtsbezirk an der mündlichen
Verhandlung am 09.04.2014 | € 40,80 |
| c) Barauslagen in Höhe von
für die Teilnahme des Vertreters des Kärntner
Landesfeuerwehrverbandes an der mündlichen
Verhandlung am 09.04.2014 | € 40,80 |
| d) eine Bundesverwaltungsabgabe von
somit insgesamt | € 6,50
€ 292,10 |

Weiters ist noch eine Stempelgebühr von € 115,80 für das Ansuchen vom 08.01.2014 (€ 14,30), für die Beilagen (4 x € 21,80) und für die Verhandlungsschrift vom 09.04.2014 (€ 14,30) zu entrichten.

Der Gesamtbetrag von

€ 407,90

ist mit dem beiliegenden Zahlschein binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft St.Veit/Glan einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 81 Abs. 2 Ziff. 9 und Abs. 3, 333 und 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 212/2013;

§ 93 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013;

TP A1) der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BwvAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008;

§§ 76, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013;

§ 1 Abs. 2 lit. a 2. Fall Landeskommis-sionsgebührenverordnung 1994, LGBl. Nr. 7/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 9/2012;

§ 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 – ArblG, BGBl. Nr. 27/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013;

§ 14 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013;

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 4 Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, Telefax-Nr. 050-536-68200, E-Mail-Adresse: post.bhsv@ktn.gv.at, eingebracht werden. Sie haben die Möglichkeit eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zu beantragen.

Damit Ihre Beschwerde inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist,

enthalten.

Für den Beschwerdeantrag ist eine feste Gebühr von € 14,30 und für Beilagen € 3,90 pro Bogen, aber maximal € 21,80 pro Beilage, zu entrichten. Ein Bogen entspricht vier DIN-A4 Seiten. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Begründung

Mit Eingabe vom 08.01.2014 hat die w&p Zement GmbH, Wietersdorf 1, 9373 Klein St. Paul, die Änderung der genehmigten Betriebsanlage angezeigt und zwar in der Form, dass der Einbau einer Folienschumpfanlage für die automatische Kübelfüllanlage erfolgen soll.

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziff. 9 und Abs. 3 GewO 1994 idgF in Verbindung mit § 345 Abs. 6 GewO 1994 idgF sind Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen, anzuzeigen.

Den Stellungnahmen des Arbeitsinspektors, der Amtssachverständigen für Sicherheitstechnik und Schalltechnik, sowie des feuerpolizeilichen Amtssachverständigen, alle abgegeben im Zuge des Augenscheines am 09.04.2014, ist zu entnehmen, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die angezeigte Betriebsanlagenänderung bestehen, sofern die vorgeschlagenen Auflagen in den zu erlassenden Bescheid aufgenommen werden.

Den schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahmen der vorgenannten Amtssachverständigen folgend, gelangt die Behörde in ihrer Beurteilung insgesamt zu dem Ergebnis, dass durch die zur Genehmigung beantragten Änderungen das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflusst wird.

Die von den dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Auflagen wurden in den gegenständlichen Bescheid aufgenommen.

Aufgrund des vorliegenden Rechts- und Sachverhaltes war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Bezirkshauptfrau:


Mag. Schrott

Ergeht an:

1. die w&p Zement GmbH, Wietersdorf 1, 9373 Klein St. Paul, unter Anschluss eines Zahlscheines;
2. das Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk, Burggasse 12, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;

Nachrichtlich an:

3. den Kärntner Landesfeuerwehrverband, Brandverhütung und Feuerpolizei, Rosenegger Straße 20, 9024 Klagenfurt am Wörthersee.
4. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee;
5. den Bereich 07, Bau- und Umwelt, zH Herrn Ing. Günther Stieger, im Hause;
6. das Gesundheitsamt im Hause;
7. das Bezirkspolizeikommando St. Veit an der Glan, 9300 St. Veit an der Glan;
8. die Marktgemeinde Klein St. Paul, Marktstraße 17, 9373 Klein St. Paul.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.